

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/>			
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:		Euro
	<input type="checkbox"/>			
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH		
		HHSt.:		
		Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):				Euro
ggf. noch bereit zu stellen:				Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH		
	<input type="checkbox"/>			
		HHSt.:		
		Bez. HHSt.:		

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>			

1. Ausgangslage:

Der Kreistag des Bodenseekreises hat nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – für die **Amtsgerichte Tettng und Überlingen je 7 Vertrauenspersonen** als Beisitzer für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen für die Wahlperiode (Schöffenwahlausschuss) 2014 – 2018 zu wählen.

Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem zuständigen Amtsgericht bis spätestens 30. August 2013 mitzuteilen.

2. Sachverhalt:

Die Vertrauenspersonen werden vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 GVG). Für den Fall, dass gewählte Vertrauenspersonen an der Wahrnehmung der Sitzung des Schöffenwahlausschusses (Termin spätestens am 30. September 2013) verhindert sein sollten, empfiehlt es sich je 1 – 2 Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit der Vertrauenspersonen gelten die §§ 31 bis 35 GVG entsprechend. Ein Auszug der genannten, aktuellen Vorschriften liegt dem Vorbericht als Anlage 1 bei.

Die Sitzverteilung auf die im Kreistag vertretenen Fraktionen errechnet sich nach d'Hondt. Entsprechend den aktuellen Zählgemeinschaften entfallen auf die CDU/FW/EL/FDP fünf und auf die SPD/Grüne zwei Sitze.

Die Namen der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse an den Amtsgerichten Tettng und Überlingen für die Wahlperiode 2009 bis 2013 sind dem beiliegenden Protokollauszug der Kreistagssitzung vom 15. Juli 2008 zu entnehmen (Anlage 2).

3. Finanzielle Auswirkungen:

keine

4. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, die Wahl von **je 7 Vertrauenspersonen** und **je 1 – 2 stellvertretender Vertrauenspersonen** für die Wahl der Schöffen bei den Amtsgerichten Tettng und Überlingen vorzunehmen.